



## **Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 und 28 a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S.2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ) in Verbindung mit § 11 der Zweiten Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona- Einrichtungsschutzverordnung) vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), in der Fassung der am 16. Dezember 2020 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 2 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **§ 1 Aufhebung der Anordnung von Wechsel- und Hybridunterricht**

§ 3 der Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 20. Dezember 2020 (Anordnung von Wechsel- und Hybridunterricht), bekannt gemacht am 23.12.2020, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und erlangt zu diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit, § 43 Abs. 1 HVwVfG.

#### **Begründung**

Der Kreis Bergstraße hat am 20. Dezember 2020 aufgrund des landesrechtlichen Auftrags zur Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2, abhängig von der Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage, die Durchführung von Wechsel- und Hybridunterricht an Schulen ab der Klassenstufe 8 angeordnet.

Durch die ab 11. Januar 2021 in Kraft tretende Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März. 2020 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) werden in der Landesverordnungen Neuregelungen zur Umsetzung von schul- und unterrichtsspezifischen Maßnahmen getroffen. Die Regelungen in § 3 der Allgemeinverfügung des Kreises Bergstraße, bezüglich der Anordnung von Wechsel- und Hybridunterricht an Schulen ab der Klassenstufe 8 vom 20. Dezember 2020, sind daher derzeit nicht mehr erforderlich. Dementsprechend ist diese Regelung mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Die weiteren Regelungen der Allgemeinverfügung vom 20. Dezember 2020 zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Transporten im Gesundheitswesen und zum

Nachweis eines negativen Coronavirustests für Besucher von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer oder pflegebedürftiger Menschen bleiben von dieser Aufhebung unberührt und gelten fort.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

### **Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.**

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

### **Hinweise**

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heppenheim, 09.01.2021

gez.

Christian Engelhardt  
Landrat